

## Öffentliche Bekanntmachung

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Steinacker Vogelherd“ in Künzelsau-Nagelsberg Öffentliche Auslegung vom 02. Dezember 2021 bis 07. Januar 2022

Der Gemeinderat der Stadt Künzelsau hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 11.11.2021 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Steinacker Vogelherd“ gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke Nr. 1076 und 1077 teilweise. Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplans mit zeichnerischem und textlichem Teil, Begründung und Umweltbericht, jeweils mit Datum 11.11.2021, Natura 2000-Vorprüfung vom 23.09.2021, erstellt vom Büro Roland Steinbach Freier Landschaftsarchitekt sowie artenschutzrechtliche Prüfung, erstellt vom Büro AWL AG Wasser & Landschaftsplanung Dipl. Biol. Dieter Veile vom September 2021.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit zeichnerischem und textlichem Teil, örtlichen Bauvorschriften, Begründung, Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, artenschutzrechtlicher Prüfung, FFH-Vorprüfung und Beurteilung der Blendwirkung liegt in der Zeit

**vom 02. Dezember 2021 bis zum 07. Januar 2022 im Rathaus Künzelsau, Bürgerbüro, Stuttgarter Straße 7, 74653 Künzelsau**

von Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 18.30 Uhr und samstags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit zur Einsicht aus.

In dieser Zeit können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Künzelsau, Stuttgarter Straße 7 in 74653 Künzelsau abgegeben werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbezogene Bestandteile des Bebauungsplanes:

- 📌 Umweltbericht vom 11.11.2021 zum Bebauungsplan mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung auf die Umweltbelange Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Pflanzen, Tiere, Artenschutz, Boden, Fläche Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild und Erholung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter inkl. Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- 📌 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Stand September 2021 mit Betrachtung insbesondere der Artengruppen Vögel, Reptilien (Zauneidechse) und Schmetterlinge (Großer Feuerfalter, Nachtkerzenschwärmer).

Umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

- 📌 Stellungnahme des Polizeipräsidiums Heilbronn vom 15.06.2021 in Bezug auf Blendwirkungen.

- Stellungnahme des Regionalverbands Heilbronn-Franken vom 05.07.2021 in Bezug auf die Lage im regionalen Grünzug und die Lage innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung und Entwicklungsgebot gem. § 8 (2) BauGB.
- Stellungnahme des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Regierungspräsidium Freiburg) vom 12.07.2021 in Bezug auf die vorherrschenden Bodengegebenheiten und der Geotechnik.
- Stellungnahme des Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur vom 21.07.2021 in Bezug auf die Lage im regionalen Grünzug, innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung, Problematik von Samenflug auf Nachbarflächen, Rückführung in landwirtschaftliche Nutzung nach Ablauf der Photovoltaiknutzung, Erforderlichkeit einer FFH-Vorprüfung sowie raumwirksame Auswirkungen auf das Kulturdenkmal Nagelsberger Burg- und Schlossanlage.
- Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis, Umwelt- und Baurechtsamt vom 22.07.2021 in Bezug auf Blendwirkung, Bewertung von Bodenfunktionen, landesweiter Biotopverbund, Bewertung von Biotoptypen, Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung, Festsetzung für Zufahrten, Erforderlichkeit einer FFH-Vorprüfung, Waldabstand, Gründungen im Einflussbereich von Grundwasser, Versickerung von Oberflächenwasser.
- Stellungnahme des LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis vom 23.07.2021 in Bezug auf Erforderlichkeit einer FFH-Vorprüfung, Waldschutz, Biotopschutz, Bewertung von Biotoptypen, Landschaftsschutz, Biotopverbund, Lage im regionalen Grünzug, Regionalbedeutsamkeit des Vorhabens, Maßnahmen zum Artenschutz, Pflege des Grünlands, Festsetzung für Zufahrten, Reduzierung der Grundflächenzahl sowie Rückbau der Anlage nach Nutzungsende.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanung unberücksichtigt bleiben. Da das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und um die Abgabe ihrer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gebeten.

Künzelsau, 16. November 2021

Stefan Neumann, Bürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 25. November 2021